




Hinweise zum Kleinen Waffenschein:

1. Der Kleine Waffenschein berechtigt nur zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen PTB im Kreis (gem. Bauart nach § 8 Beschussgesetz):
 (die Nummer ist beispielhaft).
2. Er erlaubt nicht das Führen anderer Waffenarten, wie zum Beispiel: scharfe Waffen, Druckluftwaffen, Einhandmesser.
3. Das Führen eines Tierabwehrsprays, das als solches gekennzeichnet ist, ist erlaubnisfrei.
4. Die Schusswaffe ist stets verdeckt zu führen.
5. In den Kleinen Waffenschein werden keine Waffen eingetragen. Die Erlaubnis gilt unbefristet.
6. Das Führen der Waffe bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist **verboten**.
7. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist **verboten (dies gilt auch für Silvester)**. Auch innerhalb des eigenen, befriedeten Besitztums ist das Schießen verboten, es sei denn, es kann nur Kartuschenmunition verschossen werden.
Ausnahmen sind ausschließlich Fälle von Notwehr und Notstand.
8. Ausweispflicht: Beim Führen der Waffe sind der Kleine Waffenschein sowie ein gültiger Personalausweis oder Pass mitzuführen.
9. Der Verlust des Dokuments ist der Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen.
10. Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes ist nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe nicht zulässig.
11. Die Waffe ist sicher aufzubewahren, so dass Unbefugte (z. B. Minderjährige) keinen Zugriff haben, d. h. in einem verschlossenen Behältnis (ohne Klassifizierung) und getrennt von der Munition.
12. Es ist geplant, dass künftig neben den unter Nr. 1.) erwähnten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen nach § 8 Beschussgesetz auch Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen geführt werden können, die den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates entsprechen, die dieser der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen als Maßnahme zur Umsetzung dieser Durchführungsrichtlinie mitgeteilt hat.
Es ist zu beachten, dass dies bisher aber noch nicht gilt.
13. **Achtung:** Zur Gefährlichkeit von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen kann allgemein gesagt werden, dass es bei Schussentfernungen bis zu einem Meter zu erheblichen gesundheitlichen Schädigungen kommen kann.